

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
über die Entschädigung, Anerkennung und Würdigung
der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.12.2019**

- Feuerwehrentschädigungssatzung –

LESEFASSUNG

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Riesa.
- (2) Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Riesa erhalten für ihre Tätigkeit pro Monat folgende pauschale Entschädigung:
- | | |
|--|----------|
| - Stadtteilwehrleiter (≥ 20 aktive Mitglieder und Jugendfeuerwehr) | 100,00 € |
| - Stadtteilwehrleiter (≥ 20 aktive Mitglieder oder Jugendfeuerwehr) | 80,00 € |
| - Stadtteilwehrleiter (< 20 aktive Mitglieder ohne Jugendfeuerwehr) | 60,00 € |
| - stv. Stadtteilwehrleiter (≥ 20 aktive Mitglieder und Jugendfeuerwehr) | 80,00 € |
| - stv. Stadtteilwehrleiter (≥ 20 aktive Mitglieder oder Jugendfeuerwehr) | 60,00 € |
| - stv. Stadtteilwehrleiter (< 20 aktive Mitglieder ohne Jugendfeuerwehr) | 40,00 € |
| - Gerätewart | 20,00 € |
| sowie pro vorhandenes Fahrzeug | 10,00 € |
| - Stadtjugendfeuerwehrwart | 90,00 € |
| - Jugendfeuerwehrwart (≥ 10 Jugendfeuerwehrmitglieder) | 70,00 € |
| - Jugendfeuerwehrwart (< 10 Jugendfeuerwehrmitglieder) | 50,00 € |
| - stv. Jugendfeuerwehrwart (≥ 10 Jugendfeuerwehrmitglieder) | 35,00 € |
| - stv. Jugendfeuerwehrwart (< 10 Jugendfeuerwehrmitglieder) | 25,00 € |
| - Leiter Kinderfeuerwehr | 70,00 € |
- (2) Die Entschädigung wird quartalsweise jeweils am letzten Arbeitstag des Quartals an die Funktionsträger überwiesen. Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Funktionsträgers aus Abs. 1 im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu Vertretende. Soweit er selbst Funktionsträger nach Abs. 1 ist, wird seine Aufwandsentschädigung angerechnet.

- (3) Für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nach Abs. 1 nicht für den vollen Kalendermonat besteht, werden die sich bei der Berechnung ergebenden Beträge auf volle Euro aufgerundet.
- (4) Werden durch einen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mehrere entschädigungsberechtigte Funktionen nach Abs. 1 ausgeübt, so kommt nur die höchst vergütete Pauschale zur Anwendung.
- (5) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt:
1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet;
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 6 Wochen das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die 6 Wochen hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

- (6) Dem Stadtwehrleiter steht zu, bei mangelnder Aufgabenerfüllung oder bei Nichterfüllung der Aufgaben, die Aufwandsentschädigung der in Abs. 1 genannten Funktionsträger zu reduzieren bzw. vollständig zu streichen. Der Sachverhalt ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen. Es kann gegen die Kürzung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Bei Widerspruch entscheidet die Wehrleitung über den Sachverhalt mittels einfacher Mehrheit.

§ 3

Einsatz- und Ausbildungsentschädigungen

- (1) Jeder Kamerad, welcher der Einsatzabteilung angehört, erhält, gemessen an den Gesamteinsätzen pro Jahr seiner zugehörigen Stadtteilfeuerwehr, nachfolgende Einsatzentschädigung entsprechend der Einsatzteilnahme pauschal pro Jahr ausgezahlt:

- mindestens 1 Einsatz	25,00 €
- mindestens 20 %	50,00 €
- mindestens 40 %	75,00 €
- mindestens 60 %	100,00 €

- (2) Für die aktive Abteilung wird eine leistungsbezogene, jährliche Ausbildungsentschädigung gezahlt. Ausgangsbasis für die Berechnung und entsprechende Eingruppierung ist der Rahmendienstplan der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Die Ausbildungsentschädigung wird in der Höhe nach Teilnahmehäufigkeit wie folgt festgelegt:

- mindestens 40 Dienststunden	50,00 €
- mindestens 80 Dienststunden	100,00 €

Als teilgenommen zählen nur die Kameraden, welche sich aktiv am Dienst beteiligen.

- (3) Aktive Atemschutzgeräteträger gem. Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 - FwDV 7 - „Atemschutz“ erhalten je Monat Einsatzfähigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Die Entschädigung wird einmal jährlich ausgezahlt.

- (4) Die Entschädigungen werden bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres an die betreffenden Kameraden ausgezahlt. Der Stichtag ist der 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 4

Aufwandentschädigung Brandsicherheitswachdienst

- (1) Als Entschädigung für die Brandsicherheitswachdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Riesa einen Betrag von 12,00 € pro Stunde vom Veranstalter erstattet. Bei der Berechnung werden angefangene halbe Stunden zu Grunde gelegt. Grundlage für die Berechnung ist das korrekt ausgefüllte Protokoll zur Brandsicherheitswache.
- (2) Die Entschädigung wird nach dem Brandsicherheitswachdienst unverzüglich an die betreffenden Kameraden überwiesen.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

- (1) Bei Einsätzen, welche länger andauern als 4 Stunden, hat der am Einsatz beteiligte Kamerad einen Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Die Verpflegungspauschale sollte 5,50 € pro Mahlzeit nicht übersteigen.
- (2) Im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens kann der Leiter der Feuerwehr oder der Bereitschaftsdienst (B-Dienst) der Feuerwehr Riesa von der im Abs. 1 genannten Zeitspanne abweichen.

§ 6

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Der Ersatz von Verdienstaussfall regelt sich nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (3) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist nachzuweisen.

§ 7

Ehrungen

- (1) Für das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für den langjährigen aktiven Dienst werden in den Stufen

- Bronze	(10 Jahre)	100,00 €
- Silber	(25 Jahre)	200,00 €
- Gold	(40 Jahre)	300,00 €
- Sonderstufe	(50 Jahre)	500,00 €

als Anerkennung überreicht.

- (2) Für die Anerkennung für ausgezeichnete Leistungen in der Freiwilligen Feuerwehr Riesa im laufenden Ausbildungsjahr können pro Stadtteilfeuerwehr je drei Kameraden mit einer Geldprämie in Höhe von 50,00 € ausgezeichnet werden. Die Vorschläge sind durch den Stadtteilfeuerwehrausschuss zu bestätigen und vom Stadtwehrleiter zu genehmigen.
- (3) Für folgende weitere Ehrungen
- Ehrenkreuz für 10/25/40/50/60/70 Jahre für treue Dienste
 - Ehrenkreuz als Steckkreuz ohne Ehrenband des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen
 - e. V. in den Stufen Bronze/Silber/Gold
 - Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes im Freistaat Sachsen
 - Silberne Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes
 - Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz in den Stufen Silber/Gold
 - Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in den Stufen Bronze/Silber/Gold
- in der Freiwilligen Feuerwehr Riesa, wird eine Sachprämie in Höhe von 100,00 € überreicht.
- (4) Bei Teilnahme der Feuerwehr Riesa an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Riesa werden 50,00 € für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

§ 8 Kameradschaftspflege / Nachwuchsförderung

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit und der Kameradschaftspflege werden im Haushalt der Freiwilligen Feuerwehr Riesa jährlich pro Mitglied 110,00 € bereitgestellt. Die Mittel dienen ausschließlich der Förderung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen.
- (2) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich durch den Stadtwehrleiter eine Untersetzung zum Haushaltsplan aufzustellen. Diese ist durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen zu bestätigen.

§ 9 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Feuerwehr-entschädigungs-satzung</i>		11.12.2019	12.12.2019	Amtsblatt Nr. 47/2019 vom 13.12.2019	01.01.2020